

Deutsche Schmerzstiftung

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen
" Deutsche Schmerzstiftung "
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erforschung der Ursachen, die Identifizierung der Symptome und die Therapie auf dem Gebiet des Schmerzes.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung des Nationalen Aktionsplanes gegen den Schmerz durch
 - die Schaffung öffentlichen Bewusstseins zur Lage der Schmerzmedizin
 - die Förderung der Versorgungsforschung
 - die Verbesserung der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärzten, Psychologen und Angehörigen anderer Berufe auf dem Gebiet des Schmerzes,
 - die Verbesserung der Versorgung von Schmerzpatienten
 - b) die Unterstützung der Forschung und die Zusammenführung von Wissenschaftlern, Ärzten, Psychologen und anderen an der Schmerzforschung, Schmerzdiagnostik und Schmerztherapie interessierten Berufen,

- c) die Verbreitung von schmerzrelevanten Informationen und die Vermittlung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere in Form von wissenschaftlichen Symposien,
- d) die finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Tagungen, insbesondere der Jahrestagung der Deutschen Schmerzgesellschaft e.V.,
- e) die finanzielle Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Schmerzes,
- f) die Vergabe von Mitteln zur Unterstützung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet des Schmerzes,
- g) die finanzielle Unterstützung von Vereinen mit gleicher Zweckbestimmung

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen von € 51.130. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen der Deutschen Schmerzgesellschaft und Spenden Dritter zu, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungs-

vermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Umschichtungen des Vermögens sind zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats im Innenverhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.

Alle vier Jahre werden vier Vorstandsmitglieder aus einer Vorschlagsliste der Deutschen Schmerzgesellschaft e.V. neu gewählt.

Drei der 7 Vorstandsmitglieder werden aus einer Vorschlagsliste gewählt, die vom Vorstand und Beirat der Stiftung gemeinsam zusammengestellt wird.

Die Wahl wird im Anschluß an die Wahlen des Präsidiums und Beirates der Deutschen Schmerzgesellschaft e.V. vom Vorstand und Beirat der Stiftung in geheimer Wahl schriftlich durchgeführt.

Der Kandidat/die Kandidatin, welche/r die meisten Stimmen auf sich vereint, ist gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Nachfolger unverzüglich vom Vorstand und Beirat zu wählen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Er sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Vorstand abberufen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, soweit ihm nicht bei seiner Bestellung eine Vollmacht zur Einzelvertretung erteilt wurde.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen z.B. einen besonderen Vertreter heranziehen.

- (3) Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung zu berücksichtigen; sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerbegünstigten Zwecken stehen.
- (4) Die Stiftung kann ihren Netto-Überschuß teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sind befugt, im Rahmen der steuerrechtlich maßgeblichen Vorschriften nach vorheriger Ermächtigung durch das zuständige Finanzamt allen Personen, welche Mittel für den gemeinnützigen Stiftungszweck zur Verfügung stellen, sog. Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 9

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern die vom Vorstand alle vier Jahre gewählt werden.
- (2) Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Je ein Mitglied des Beirats soll nach Möglichkeit aus dem Wirtschafts- bzw. Finanzbereich kommen
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so ist der Nachfolger unverzüglich von den verbliebenen Mitgliedern zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Er sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (5) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat ist ausgeschlossen.
- (6) Mitglieder des Beirats können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Beirat abberufen werden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Beirats

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Er hat beratende Funktion und besitzt ein Vorschlagsrecht für die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Der Beirat hat dabei insbesondere die Aufgaben
 - den Vorstand bei der Verfolgung der Stiftungszwecke zu beraten,
 - den Vorstand bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung zu unterstützen.
- (3) bei Beschlüssen des Vorstandes sind die Beiratsmitglieder nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen

§ 11

Beschlussregelung für Vorstand und Beirat

- (1) Die Stiftungsorgane (Vorstand und Beirat) sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit im Vorstand.

- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen, per Fax oder

Email-Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stif-
tungsorgans damit einverstanden sind.

Beschlüsse in den unter Abs. (3) genannten Verfahren bedürfen der schrift-
lichen Bestätigung.

Beschlüsse gem. § 12 können nur in Sitzungen gefasst werden.

§ 12

Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und vornehmlich im Bereich der Schmerzmedizin liegen und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und vornehmlich im Bereich der Schmerzmedizin liegen und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 der Satzung bezeichneten Zwecke.

§ 13

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

|

Der Vorstand der Deutschen Schmerzstiftung

Mannheim, den 17. Okt.2012

- PD Dr. med. habil. Walter Magerl (Vorsitz)
- Prof. Dr. med. Shahnaz Azad (stellv. Vorsitz)
- Prof. med. Dr. Hans-Raimund Casser (Vorstand)
- Prof. Dr. med. Gerd Geisslinger (Vorstand)
- Prof. Dr. med. Rolf-Detlef Treede (Vorstand)
- Dipl.-Psych. Anne. Willweber-Strumpf (Vorstand)